

# Info Direktvermarktung



## Allgemeine Bestimmungen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Recht 4

Dieses Merkblatt greift die nicht unmittelbar lebensmittelrechtlichen Vorgaben wie eichrechtliche, wettbewerbsrechtliche und ladenschlussrechtliche Bestimmungen sowie Vorschriften zur Preisauszeichnung auf.

### 1 Eichrechtliche Bestimmungen

Die wesentlichen eichrechtlichen Bestimmungen sind im *Eichgesetz* (EichG) und in der *Fertigpackungsverordnung* (FPV) enthalten. Die Vorschriften des Eichgesetzes betreffen vor allem die Eichpflicht von Messgeräten, wie z.B. Waagen.

#### Füllmengenangabe auf Fertigpackungen:

Die Füllmenge ist die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält.

Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge nach **Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe** angegeben ist. Die Angabe hat i.a. der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

Wer Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt, darf die Füllmenge durch ein Schild auf oder neben der Fertigpackung angeben.

#### Die Zahlenangaben müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1000	4
mehr als 1000	6

Diese Bestimmungen über die Füllmengenangabe sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden. Für bestimmte Lebensmittel z.B. Fruchtsäfte, Spirituosen, Milch sind verbindliche Nennfüllmengen vorgeschrieben.

### 2 Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Das *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* (UWG) soll den einzelnen Unternehmer vor wettbewerbsrechtlichen Angriffen durch die Konkurrenten schützen, andererseits soll es den Verbraucher vor einer Beeinträchtigung durch unlautere Wettbewerbsmaßnahmen bewahren.

### 3 Ladenschlussrechtliche Bestimmungen

Das ab 01.06.2003 geänderte Ladenschlussgesetz erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen an allen Werktagen von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Nicht den gesetzlichen Ladenschlusszeiten unterliegt der Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen der Urproduktion, sofern dies von einer nicht festen Verkaufsstelle und nicht gewerbsmäßig (landwirtschaftliche Nebentätigkeit) geschieht (siehe dazu auch Merkblatt „Recht 3“, Punkt 1.1). Zu beachten sind aber die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes.

### 4 Preisauszeichnung

Bei der Preisauszeichnung der Waren ist die **Preisangabenverordnung** zu beachten:

- Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig Waren anbietet,
- wer regelmäßig in sonstiger Weise Waren anbietet,
- wer als Anbieter von Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt

muss **Endpreise** angeben. Endpreise enthalten die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile. Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die **Verkaufseinheit** und die **Gütebezeichnung** anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Falls die Bereitschaft besteht, über den angegebenen Preis **zu verhandeln**, kann hierauf ggf. hingewiesen werden. Eventuell anfallende **Liefer- und Versandkosten** sind ebenfalls anzugeben.

Die Preisangaben müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen der **Preisklarheit und Preiswahrheit** entsprechen. Sie sind der angebotenen Ware eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Werden Preise aufgegliedert, sind die **Endpreise hervorzuheben**.

Bei **Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung** nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche ist neben dem Endpreis auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

Bei **unverpackter Ware (loser Ware)**, die in Anwesenheit oder auf Veranlassung des Letztverbrauchers abgemessen wird, braucht nur der Grundpreis angegeben werden.

Die **Mengeneinheit für den Grundpreis** ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden.

Die **Mengeneinheit für den Grundpreis bei loser Ware**, die nach Gewicht oder Volumen angeboten wird, ist entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter.

Waren, die in Schaukästen, Schaufenstern, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch **Preisschilder oder Beschriftung der Ware** auszuzeichnen. Im übrigen kann die Preisauszeichnung dadurch erfolgen, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht werden oder zur Einsicht aufgelegt werden.

**Kleine Direktvermarkter**, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, können bei Waren, die sie in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbieten, auf die Angabe des Grundpreises verzichten.

Bei **leicht verderblichen Lebensmitteln** ist die Angabe eines neuen Grundpreises nicht erforderlich, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

## **5 Fundstellen**

- Eichgesetz (EichG),
- Fertigpackungsverordnung(FPV),
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Preisangabenverordnung (PAngV).

### **Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 2 und 3“, „Hygiene im Betrieb“, „Kennzeichnung von Lebensmitteln“ sowie den einzelnen Merkblättern je Warengruppe.